17/12 Am 11. 20

Presl. F.

SEPARAT-ABDRUCK

aus der

WIENER KLINISCHEN WOCHENSCHRIFT

herausgegeben von

Heinrich v. Bamberger, Ernst Fuchs, Hans Kundrat, Ernst Ludwig und Leopold Schrötter Ritter von Kristelli.

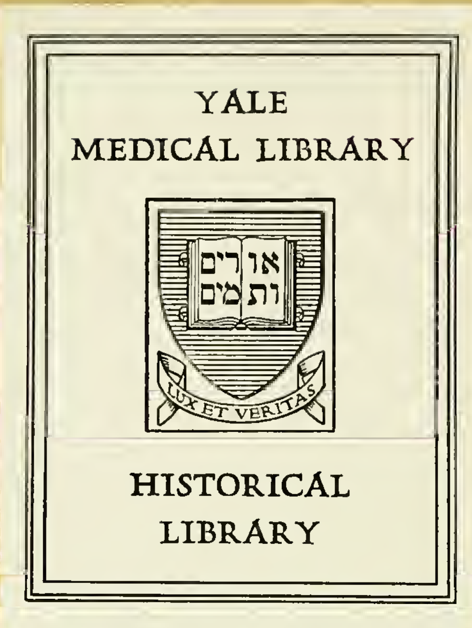
Organ der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien.

Redigirt von

Dr. Gustav Riehl.

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien.

vol. 1, 1888, p. 581 ff.


YALE
MEDICAL LIBRARY
אורים
ותמים
LUX ET VERITAS
HISTORICAL
LIBRARY
COLLECTION OF



Zur Geschichte der Impfung in Oesterreich.

Von Dr. F. Presl, k. k. Bezirksarzt in Jicin.*)

Im Mai dieses Jahres wurde in Wien das Monument der grossen Kaiserin enthüllt, zu deren Füssen Van Swieten, der Organisateur des österreichischen Sanitätswesens und der Schöpfer eines grossen Theiles der heute noch in Kraft bestehenden Sanitätsgesetzgebung einen Ehrenplatz fand.

Unter den zahlreichen für das Sanitätswesen wichtigen legislatorischen Acten während der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia, der Kaiser Josef II. und Franz I., denen ein Van Swieten, Joh. Peter Frank und Andreas von Stift als Berather zur Seite standen, sind namentlich hervorzuheben jene Massregeln, die bestimmt waren zur Bekämpfung der besonders gegen Ende des 18. Jahrhundert verheerend herrschenden Pocken, von denen selbst die grosse Kaiserin nicht verschont blieb.

Hier soll die historische Entwickelung jener prophylaktischen Massregel gegen die Pocken, die früher als Inoculation Anwendung fand, um später Jenner's Entdeckung der Schutzkraft der Kuhpockenimpfung zu weichen, ihre Darstellung finden.

Bekanntlich gehören die Pocken zu jener Gruppe von Krankheiten, von denen der Mensch in der Regel nur einmal im Leben befallen wird. In vielleicht 100,000 Fällen kommt es vor, dass ein Individuum zum zweitenmal die natürlichen Blattern bekommt. Dieses einmalige Ueberstehen der Krankheit gewährt dem Individuum einen gewissen Schutz, den man Immunität nennt. Doch bestätigen vielfache Erfahrungen, dass die durch die Impfung erhaltene Immunität wirksamer und nachhaltiger ist, als selbst jene durch das Ueberstehen der Pocken.

Die Dauer der Immunität ist individuell sehr verschieden.

Johann Peter Frank erzählt in seinem »System der medicinischen Polizei« (Wien 1786 I. Bd. S. 45), dass nach

*) Mit Benützung der Bibliothek und des Archives des k. k. Ministeriums des Innern.

Sulzer's Geschichte des transalpinischen Daciens (3 Bd. S. 57), »Das Einpfropfen der Pocken bei den Vallachen etwas altes, ja sogar etwas ist, was zur Etiquette und Schönheit gehört. Man impfte den Mädchen eine Pocke mitten auf die Stirne und auf den oberen Theil der beiden Hände, damit ein jeder die Narbe oder das Sternchen sehen kann, welches sie nach glücklich ausgestandener Cur zurücklassen. Dieser Operation kommt man mit Fencheldecocten zu Hilfe, und lässt die Kinder im Uebrigen, sie mögen die natürlichen oder die eingeimpften Pocken haben, ohne viel Wartung mit gutem Erfolge in der freien Luft sitzen oder herumgehen«.

Leider fehlt die Angabe der Zeit, seit welcher diese Sitte im Gebrauche war. Erstere Daten über die Inoculation der natürlichen Blattern als prophylaktische Massregel wurden bekannt, als im Jahre 1673 eine Griechin den in Cirkassien lange geübten Gebrauch der Inoculation nach Constantinopel brachte. Die Cirkassier, die ihre Töchter in die Harems der türkischen Grossen verhandelten, hatten in der Impfung der natürlichen Blattern ein prophylaktisches Mittel gegen eine Krankheit entdeckt, die durch Zerstörung der Schönheit ihrer Waare beträchtlich ihren Handel schädigte.

In Constantinopel wurde die Inoculation von einem griechischen Arzte ausgeübt, und im Jahre 1717 durch die englische Lady Montague, welche ihren einzigen Sohn Eduard impfen liess, nach England gebracht.

Hier fand diese Methode eine günstige Aufnahme. Man überzeugte sich bald, dass von denen, die Blattern durch Ansteckung bekamen, von hundert oft vierzig und mehr starben, von denen aber, welchen sie eingeimpft wurden, nur zwei, drei bis fünf.

Da man sich so von den Vortheilen der Inoculation überzeugte, gewann dieselbe immer mehr Verbreitung.

Wenn man die Sterbelisten mit der Zahl der von Blattern Genesenen verglich, so fand man, dass von je 100, an natürlichen Blattern erkrankten Kindern durchschnittlich 37 starben.

Weit günstiger waren die Sterbeverhältnisse bei den Inoculirten. Im Jahre 1757 fing Sutton in England zu inocu-

liren an, und hatte bis 1767 gegen 17.000 Individuen geimpft, von denen nur 76 starben.

Naeh den gemachten Erfahrungen stellte sich das Sterbeverhältniss stets wie 2, 3, 5 höchstens 9, ein einzigesmal wegen einer besonderen Ursaehe, wie 12 per 100 der Inoeulirten. (Was sind die Kuhpoekén eigentlieh und wozu nützen sie? Brünn, bei Josef Trassler, 1801. 2. Auflage S. 75.)

Aueh in Oesterreieh und besonders in Wien hatte das Inoeulationsverfahren bald festen Fuss gefasst.

In Folge einer Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia überreiehten Vorstellung des P. Parhammer wegen des neuerbauten Inoeulationshauses am Rennweg erging an den obersten Hofkanzler Rudolph Grafen Chotek nachstehendes allerhöehste Handsehreiben:

»Ueber nebenfindige Vorstellung gewärtige seine Wohlmeinung zu vernehmen, wobei Ihm aber meine Gesinnung zum Voraus unterhalte, dass in den Antrag keinerdingen willigen werde, dass Inoeulations-Haus dergestalten dem Waisenhause einzuverleiben, dass soléhes, wenn künftig keine fremde Kinder inoeulirt werden sollten, sodann der Stiftung gänzlieh zuzufallen hätte«.

Wien, den 25. Oetober 1770.

Maria Theresia.

Aus dem nun folgenden allerunterthänigsten Vortrage erfahren wir, dass dieses Inoeulationshaus nahe dem Waisenhause angebaut war, und sollten von dessen vielen Räumen einige dem Waisenhause überlassen werden mit dem Vorbehalte einiger leerer Zimmer, die nach Mass der zur Einpfropfung der Pocken sieh einfindenden Kindern jedesmal gleieh geräumt und für diese überlassen werden könnten.

»Für die Einrichtung dieser Zimmer hätte der geheime Kammer-Zahlmeister zu sorgen. Behufs Verringerung der Kosten sollten die kranken Kinder aber die Kost vom Traeteur des Waisenhauses und aueh von demselben Medieo und Chirurgo und Hausvater versehen werden, und es demnaeh nieht nöthig ist, ein neues Personale aufzunehmen, ausser etwa eine andere gegen tägliehen Lohn zu bestellende Krankenwärterin, und des einzigen im Hause beständig zu verbleiben habenden

Thorwartes. Das Holz zur Beheizung könnte ebenfalls von dem Waisenhause genommen werden.«

Darauf erfolgte nachstehende allerhöchste Resolution:

»Ich habe beschlossen, dieses Inoculations-Haus zu Behuf des Publici herstellen zu lassen, damit fremde Kinder, so die Eltern zur Einpfropfung dahin abgeben wollen, daselbst untergebracht werden mögen.

Dem hiesigen Statthalter will ich die Besorgung übertragen, Mir über die ganze Einrichtung und Erforderniss den Plan zu entwerfen, wesshalben ihm also der gehörige Auftrag durch die Kanzlei mitzugeben ist, dass er sowohl ein als anderes mit seinem Gutachten Mir vorlegen solle.

Wien, den 2. November 1770. Josef.

Wie der Statthalter diesem allerhöchsten Befehle nachgekommen, ist zu ersehen aus dem allerunterthänigsten Vortrage vom 22. December 1770, wo es heisst: »Zufolge allerhöchsten Befehles ist dem hiesigen Statthalter die Besorgung des neuerbauten Inoculations-Hauses am Rennwege mit dem Beisatze aufgetragen worden, dass er über die ganze Einrichtung und Erforderniss den Plan entwerfen und Eu. Majestät ein so anderes mit seinem Gutachten verlegen solle.« »Derselbe zeigt aber im Anschluss vorläufig an, dass vermög des von ihm persönlich vorgenommenen Augenscheines in diesem aus einem Stockwerke bestehenden Gebäude zu ebener Erde sich drei sehr grosse und fünf kleinere, dann im ersten Stocke vier eben so grosse und zwei kleine Zimmer befinden, in welchen, da die Ersteren sehr tief liegen, und überhaupt sehr niedrig gebaut, die Luft einerseits sehr feucht, schwer und drückend, andererseits aus Mangel des Abflusses des Unflathes verunreiniget, und bei abwechselndem Wetter der Geruch sehr unangenehm sei, welches solchergestalt selbst bei gesunden Personen, umso vielmehr also bei Kranken, besonders von dieser Gattung, bei welcher eine reine, trockene und leichte Luft erforderlich ist, als eine niemals genug zu vermeidende Unbequemlichkeit angesehen werden könne.«

»Es könnten auch, wenn die Kinder einerlei Standes und somit beisammen wären, höchstens deren 80 beiderlei Geschlechtes daselbst unterhalten werden.«

»Damit also der Statthalter zu dem aufgetragenen Entwurfe schreiten möge, bittet derselbe um die allerhöchste Willensmeinung, ob in Ansehung der obenangeführten Fehler und Gebrechen dieses Inoculationshauses an abhilfliche Abänderung zu denken wäre und Eure Majestät sich hiezu allergnädigst zu entschliessen geruhen dürften? Zweitens, ob alldort nur arme unentgeldlich, oder aber auch unadeliche bemittelte und allenfalls adeliche und diese letzteren Beide gegen Bezahlung zur Einpropfung anzunehmen seien, indem, ohne dieses zu wissen, weder die Abtheilungen der Zimmer, noch die nothwendigen Erfordernisse, sowohl für die Kinder als das hiezu gehörige Personale bestimmt werden könnten?«

Darauf erfloss folgende allerhöchste Resolution:

ad. 1. m. »Ist ohe Vergrösserung des Gebäudes auf die, Behebung der angezeigten Gebrechen der Bedacht zu nehmen;

ad. 2. m. haben die bemittelten Leute für ihre Kinder die Bezahlung zu leisten.«

Wien, am 22. December 1770.

Maria Theresia.

Nach einem Berichte der niederösterreichischen Regierung vom 19. März 1791 bat Prof. Reinlein, ihm einen anderen Ort zur nächsten vorzunehmenden Einimpfung der Pocken anzuweisen, massen das hierzu bestimmte Lazarethgebäude, wie es selbst Gubernialrath Frank erhoben, sowohl wegen der Nähe des Alserbaches und der in diesen eingeleiteten verschiedenen Unrathscanälen der Krankenspitäler, als auch wegen der geradüber errichteten Ziegelöfen sehr übel gelegen, das Gebäude auch unbequem und der offene Platz, der zur Bewegung der Kinder dienen soll, wegen der so vielen Gräber meist uneben und nicht diensam sei.

Nach Vernehmung und Versammlung der medicinischen Facultät hat hiernach der Studienconsess diese Bitte unterstützt und das Scheiblauerische Haus sammt Garten welches für den ganzen Sommer und Herbst für 300 fl. vermiethet werden wollte, in Vorschlag gebracht.

Nachdem die Hofkanzlei in ihren Gutachten darauf hingewiesen, »dass es sich um die Unterstützung einer sehr nützlichen Anstalt handelt, und die gesunde Lage des Gebäudes

selbst zum glücklichen Erfolge der vorzunehmenden Einimpfung beitrage«, wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 25. März 1791 die Ausgabe von 300 fl. bewilligt, wobei bemerkt, dass »durch die Inoculation dem Staate viele Menschen erhalten werden«.

Als im Jahre 1796 der Hofrath und Professor der praktischen Arzneikunde von Frank darauf hinwies, dass die alljährliche Pockenimpfung in Gegenwart seiner Schüler unnöthig, weil der Werth der Einimpfung in unseren Landen allgemein anerkannt, nachtheilig wegen des Zeitverlustes durch die Schliessung der Schule auf 6 Wochen, endlich auch: durch Miethung eines eigenen Gartens und Herbeischaffung der Requisiten kostspielig sei, dass daher die bisher gewöhnliche öffentliche Impfung auszusetzen, dafür aber der Behandlung der Pocken in seiner Klinik alle Aufmerksamkeit zu widmen wäre, und seine Schüler mit der besten Methode der Einimpfung bekannt gemacht werden sollten, antwortete die Hofkanzlei auf diese Propositionen des Hofrathes von Frank, »dass es dermalen noch zu früh sei, die gewöhnliche jährliche Pockenimpfungsanstalt ganz aufzuheben, und ihre Heilmethode blos auf die öffentlichen praktischen Vorlesungen und die medicinische Klinik zu beschränken. Uebrigens sollte die öffentliche Einimpfung nicht mehr in einem zu miethenden Garten, sondern unter Fortsetzung sowohl der praktischen Vorlesungen als der klinischen Schule im allgemeinen Krankenhause selbst vorgenommen werden«.

Die von Dr. Eduard Jenner entdeckte Schutzkraft der Kuhpockenimpfung verdrängte bald die Inoculation.

Die Einführung der Kuhpockenimpfung bezeichnet einen neuen Abschnitt in dem Kampfe gegen die natürlichen Blattern.

Dieselbe ist nicht nur eine Verbesserung des Kampfmittels, sondern erlangte auch durch die Gefahrlosigkeit der Uebertragung, die mildere Anwendung des Impfstoffes bald eine grosse Verbreitung. Durch die Kuhpockenimpfung wurde das Kampfmittel wesentlich verfeinert im Vergleiche mit der abscheulichen, Gesundheit, Schönheit und Leben gefährdenden Inoculation.

Dr. Eduard Jenner*) hatte in der Provinz Gloucester in England im Jahre 1791, in Erfahrung gebracht, dass diejenigen, die die Kuhpocken überstanden, nicht von den Blattern angesteckt wurden. Diese Ueberzeugung habe sich seit 1721 von Vater auf Sohn fortgeerbt und auch seit 69 Jahren stets bewährt.

Jenner impfte 795 Personen mit frischem Blatterneiter, worunter drei Personen waren, die vor 25, 27 und 53 Jahren die Kuhpockenimpfung überstanden hatten.

Bei keiner Person brachen die Blattern aus, sondern die Stichwunde heilte in wenigen Tagen ohne alle allgemeinen Erscheinungen im Wohlbefinden.

Jenner machte aber zur sicheren Ueberzeugung noch nachstehenden Versuch. Er nahm nämlich mit der Lancette etwas Materie aus der schwürenden Pustel einer Kuh, und impfte damit den 8jährigen Knaben Thüshle an beiden Armen, und einen anderen Knaben impfte er die Materie von einer Pustel, die am Finger einer Viehmagd sich befand.

Bei beiden Personen brach die Krankheit am vierten Tage aus, und zwar ganz dieselbe, wie diejenige war, die den Personen durch das Melken Pocken kranker Kühe übertragen wurde.

Jenner führte diese Kinder zu Blatternkranken Kindern des nächsten Kirchspiels, liess sie mit ihnen spielen, essen, ja sogar in einem Bette schlafen, aber sie blieben unempfänglich gegen die, damals gerade stark herrschenden Blattern.

Zur Controlle impfte er noch Beide mit frischem Blatterngifte; sie blieben aber von den Blattern verschont.

Jenner veröffentlichte diese Versuche und Erfahrungen und bald folgte ihm Pearson, Arzt des St. Georg Hospitales und Dr. Woodwille in London, deren Erfahrungen mit denen Jenners übereinstimmten.

Später bestätigte die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung gegen die Blattern auch der berühmte Arzt Cline des Thomasspitales.

*) Was sind die Kuhpocken eigentlich und wozu nützen sie? Festlich für Ununterrichtete dargestellt von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger. Salvo meliori judicio. Brünn, bei Josef Georg Trasslar. 1801. 2. Auflage.

Nachdem so durch zahlreiche Erfolge die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung unzweifelhaft sichergestellt, wurde am 2. December 1799 unter dem Schutze der englischen Regierung von einigen humanen Personen in der Warwikgasse in London ein Institut zur unentgeltlichen Impfung, Pflege und Behandlung armer Personen errichtet, dessen Protectorat der Prinz von Wales übernahm.

Dieses Institut trug wesentlich zur Verallgemeinerung der Impfung nicht nur in England, sondern in ganz Europa bei.

In Wien war es ein junger Arzt, De Carro, welcher der erste die Kuhpockenimpfung zur Geltung brachte. Am 10. Mai 1797 impfte er zuerst seine beiden eigenen Söhne, ein Beweis, wie sicher er seiner Sache war. Kommendes Jahr impfte er sie mit natürlichen Blattern, und da sie keine bekamen, hatte er den Erfolg, dass mehrere Familien ihre Kinder von ihm impfen liessen. Auch den Staatsminister Grafen Saurau impfte er. Ebenso liessen mehrere Aerzte während der wüthenden Pockenseuche ihre Kinder impfen. Bis zum 25. November 1800 hatte De Carro 98 Menschen geimpft. Bei der damals in Wien herrschenden Blatternepidemie, die an 600 Kinder hinraffte, wurde kein einziges der von De Carro geimpften Kinder von den Blattern angesteckt.

Die Einimpfung der vier Kinder des reichen Weinhändlers Held in Brunn am Gebirge machte den dortigen Seelsorger mit der Schutzkraft der Kuhpockenimpfung bekannt; er hielt eine Sonntagspredigt, in welcher er, nach einer kurzen Nachricht über Alles, was bisher von den Kuhpocken bekannt war, erwähnte, und die Bewohner ermahnte, ihre Kinder zum Schutze vor der Blatternseuche, die in der Umgebung von Brunn wüthete, impfen zu lassen. Der Erfolg war, dass sich nach und nach 80 Personen von Dr. De Carro impfen liessen. Auch der Seelsorger von Mödling empfahl dringend die Impfung.

Sehr interessante Daten über die Verbreitung der Kuhpockenimpfung in Niederösterreich enthielt ein Circulare der niederösterreichischen Landesregierung*), wo es heisst:

»Seit drei Jahren widmet die niederösterreichische Regirung den Versuchen mit der Impfung der Kuhpocken, eines

*) Vom 20. März 1802.

in England bewährt gefundenen Schutzmittels gegen die Kinderblattern, alle Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit derselben für das ganze Menschengeschlecht in jeder Rücksicht verdient. Sie erhielt bereits im September des Jahres 1799 die Nachricht von den allerersten Versuchen dieser Art, die ihr Mitglied der Sanitätsreferent von Ferro an seinen eigenen Kindern den 28. April desselben Jahres, und ferner an anderen Kindern vorgenommen hatte. Schon damals zeigte die nachherige Impfung mit den natürlichen Blattern, dass die Kuhpocken wahrhaft gegen die Blattern sichern.

Da aber diese einzelnen Versuche keine volle Gewissheit in einer so wichtigen Sache geben konnten, so musste man von der Zeit allein eine Bestätigung erwarten.

Und diese erhielt man auch in den folgenden Jahren, von dem lobenswürdigen Eifer mehrerer hierländischer Aerzte.

Schon im folgenden Jahre 1800 impften die Wiener Aerzte von Careno und De Carro mehr als 100 Kindern die Kuhpocken mit glücklichem Erfolge ein, und der zu Mödling practicirende Arzt Iberrer führte diese neue Impfungsart auf dem Lande ein. Bis Ende December 1801 hatte dieser Arzt 363 Personen verschiedenen Alters die Kuhpocken daselbst beigebracht, und bei 23 dieser Eingeimpften, welchen er nachher die natürlichen Blattern inoculirte, ist kein einziges angesteckt worden.

Der Kreisarzt Schenk in Baden zeigte 58 Kinder an, welchen er mit dem besten Erfolge die Kuhpocken eingeimpft hatte. Der Kreisarzt Gassner in Oberhollabrunn impfte 41, und der Kreisarzt von Tessara 145 dieser Schutzblattern ein. Durch thätige Verwendung des Pfarrers Kappauer von Breitenweida wurden meistens von dem dortigen Wundarzte Kölbel 336 Kindern die Kuhpocken eingeimpft, so dass nun 18 Dörfer ganz gegen die Blattern gesichert sind, wodurch auch eine eben ausbrechende Blatternseuche, die bereits zwei Kinder getödtet hatte, in ihrer Entstehung erstickt wurde. Der Wundarzt in Altlerchenfeld Johann Lercher vaccinirte 94 Kinder mit vollkommen gutem Erfolge und der Wundarzt von Portenschlag 329.

Letzterer machte an 24 vaccinirten Kindern öffentlich eine Gegenprobe, und liess ihnen die natürlichen Blattern einimpfen, und wurde nicht ein einziges Kind angesteckt.

Da nun so viele Versuche und Erfahrungen für die allgemeine Anempfehlung dieser Impfart das Wort führen, so hat die niederösterreichische Regierung mit höchster Genehmigung beschlossen, einen öffentlichen Versuch im Wiener Allgemeinen Krankenhause unter ihren Augen zu veranstalten. Diesem zufolge wurden am 1. September 1801 26 Kinder, welche noch nicht die Blattern überstanden unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Hofrathes von Frank in Gegenwart des Vicepräsidenten der Landesregierung Grafen von Kuffstein und des Sanitätsreferenten und einer grossen Anzahl Aerzte mit Kuhpockenstoff eingeimpft.

Nach der vom Hofrathe v. Frank erstatteten Relation bekamen 16 echte Kuhpocken.

Um nun zu sehen, ob die Kuhpocken ein zuverlässiges Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern seien, wurden am 12. November an 15 von diesen Kindern die natürlichen Blattern öffentlich eingeimpft, und das Blatterngift von einem Kinde genommen, das mit guten reifen nicht eingeimpften Blattern dicht besetzt war. Die Einimpfung selbst geschah sehr nachdrucksam an zwei Stellen des Leibes.

Ausser einem Kinde, das sich ein Verkältungsfieber auf einige Tage zugezogen hatte, ist kein einziges der mit dem Blatternstoffe eingeimpften Kinder von einem Fieber ergriffen worden. An keinem der Eingeimpften ist eine Spur von Blatternausbruch bemerkt worden, und keines derselben hat an einem Uebel gelitten, welches das ganze System ergreift, wie das allemal bei der Einimpfung der natürlichen Blattern geschieht. Und obwohl durch den nachdrucksamen Impfungsstich die Wunde bei den Meisten in Entzündung und Eiterung überging, so hat diese doch nie einen pockenähnlichen Ausschlag, viel weniger ein Fieber hervorgebracht, ja die Austrocknung der Impfungsstelle war bei allen Eingeimpften schon geschehen, ehe bei der gewöhnlichen Blatternimpfung das Ausbruchsfieber einzutreten pflegt.

Die nächste Folge war, dass man bedacht war, diese Erfindung auszunützen. Um immer Kuhpockenimpfstoff zu haben, wurde in einem eigenen Zimmer des Findelhauses täglich Vormittags von 11—12 Uhr die von einem Arzte oder Wundarzte dahin gebrachten Kinder mit Kuhpocken von dem Hauswundarzte geimpft. Dieser hatte auch die Parteien über die Entstehung, Eiterung und Abtrocknung der Blattern zu belehren.

Die Landesregirung empfing wöchentlich von dem Findelhause Berichte über den Fortgang der Impfung. Die ärztlichen Berichte wurden gedruckt an die Aerzte und Wundärzte vertheilt.

Nachdem man derart die Ueberzeugung gewonnen, dass die Impfung der Menschenblattern, durch die Kuhpockenimpfung unnöthig geworden, so wurde über Antrag*) des Sanitätsreferenten Josef Paschal Ferro angeordnet, dass die Inoculation der Menschenblattern nur mehr an einem abgesonderten Orte vorgenommen werden dürfe, hingegen die Kuhpockenimpfung, da die Kuhpocken erwiesenermassen ohne unmittelbare Berührung ansteckend sind, ohne aller Gefahr allerdings überall in der Stadt vorgenommen werden kann.

Um aber auch die Länder an der Wohlthat der Kuhpockenimpfung theilnehmen zu lassen, wurden von der Impfungsanstalt beständig frische mit Kuhpockenstoff wohl eingetränkte Fäden zur Versendung bereit gehalten. Ebenso war die Einleitung getroffen, dass von Zeit zu Zeit mit Kuhpockenimpfstoff versehene frische Fäden aus England einlangten.

Die Kreisärzte wurden aber verpflichtet, jeden Sonntag in einem von ihnen selbst gewählten Bezirke zu einer früher bekannt gemachten Stunde die Impfung unentgeltlich vorzunehmen und den Verlauf der Impfung bei den armen geimpften Kindern unentgeltlich zu besorgen.

In Prag war schon im Jahre 1801 eine Kuh- und Schutzpockenimpfungsanstalt im dortigen Siechenhause errichtet worden, und wirkte diese Anstalt so wohlthätig, dass mit Ende 1801 man in Prag und am Lande schon 1910 geimpfte Individuen zählte, die sich im nächstfolgenden Jahre auf 8180, im Jahre 1803 auf 11,724 vermehrten.

*) Circulare der n.-ö. Reg. vom 3. Juli 1802.

Auch an der bestandenen med.-chir. Josefs-Akademie wurde ein vollständiger theoretisch-praktischer Unterricht über das Vaccinationsgeschäft ertheilt, und wurde im Jahre 1803 eine Instruction über die Vaccination erlassen.

Schon im Jahre 1802 waren nach einem Plane des Hofrathes Andreas von Stift, der sich überhaupt grosse Verdienste um die Organisation und Verbreitung des Impfwesens erworben, besondere Bestimmungen über die Leitung und Verbreitung der Kuhpockenimpfung für Galizien erlassen worden, wo im Jahre 1803 mit Schutz(Kuh-)pocken 65,256 Kinder geimpft und die Kosten im Betrage von 26,110 fl. 41½ kr. aus dem allgemeinen Stiftungsfonde bestritten wurden.

Infolge eines A. h. Handschreibens vom 21. November 1803 wurde über Anregung des Erzherzog Carl von der vereinten Hofkanzlei ein Gutachten abverlangt über die Art, wie die Kuhpockenimpfung in den Erbländern am zweckmässigsten und wirksamsten gefördert werden könnte.

Der Antrag Se. k. k. Hoheit ging im wesentlichen dahin, dass sowie in England, die Einleitung getroffen werde, besondere Hausbriefe in grosser Zahl drucken und unter die Prediger am Lande vertheilen zu lassen, damit sie bei der Taufe eines jeden Kindes den Eltern einen solchen Warnungszettel übergeben; eine gleiche Anstalt zur Beförderung der Kuhpockenimpfung solle auch in den hiesigen Ländern getroffen werden, und in diesen Zetteln kurz und fasslich der Vorzug der Kuhpocken vor der gewöhnlichen Impfung dargestellt, und die Eltern aufgemuntert werden, diese wohlthätige Erfindung bei ihren Kindern anzuwenden, gleichwie auch Se. k. k. Hoheit gedachten, eben dieses Mittel in den Militärgrenzen, wo diese Erfindung schon im guten Gange sei, in Anwendung bringen zu lassen. — Demzufolge erhielt der Hofrath und Protomedikus von Stift den Auftrag, einen derlei Aufsatz zu verfassen, welcher allen Länderstellen mit dem Auftrage mitzutheilen wäre, dass solcher in Druck gelegt, in den betreffenden Ländern in die gemeine Landessprache übersetzt und die gehörige Anzahl davon an die Pfarren und Seelsorger zu dem Ende abgegeben werden sollen, damit sie solche den Eltern bei Gelegen-

heit der Kindstaufen mittheilen, und überhaupt zur Verbreitung dieser wohlthätigen Anstalt mitwirken.

Daraufhin verfasste Hofrath und Protomedikus von Stift folgendes charakteristisches Schreiben, welches bei Gelegenheit der Taufen von den Pfarrern an die Eltern vertheilt werden könnte, um die Einimpfung der Kuhpocken unter dem Volke zu befördern:

»Liebe Eltern! Gross und herzlich ist eure Freude, die ihr bei dem Anblicke eures neugebornen Kindes empfindet. Es nicht zu verlieren, es gross ziehen zu können, zu euerem Troste im Alter, ist nun euer innigster, feurigster Wunsch. O, hätte selbes doch schon die fürchterlichen Blattern überstanden, sagt ihr zu euch selbst mit beklemmtem Herzen! Denn ihr wisst es, dass diese scheussliche Krankheit die Kinder in unzählbarer Menge von der Erde rafft, und Eltern zu Tausenden (vorher recht glückliche Eltern) binnen wenigen Tagen in unbeschreiblichen Jammer und in namenloses Elend versetzt, indem sie selbe kinderlos macht, oder ihnen ihre geliebten Kinder verstümmelt, und als elende Krüppel zurücklässt. Aber liebe Eltern! Vernehmt zu eurer vollkommenen Freude, dass ihr nicht Ursache habt, hierüber weiter beängstiget zu sein, indem der gute barmherzige Gott gegen diese schrecklichste aller Krankheiten, das ist gegen die Kindesblattern, uns ein sicheres, vollkommen erprobtes und ganz zuverlässiges Mittel hat kennen gelehrt, nämlich: Die Kuhpocken! Freilich hatte man schon seit Jahren die Kindesblattern eingeimpft, und vielen Kindern dadurch das Leben gerettet; allein es starben doch auch einige von den mit Kinderblattern geimpften Kindern und die meisten waren dabei mehrere Tage bedeutend krank; die Einimpfung selbst forderte einen Aufwand und Geldauslagen, welche Viele nicht machen können; man musste dazu eine bestimmte Jahreszeit und ein bestimmtes Alter bei den Kindern wählen.

Alles dieses verhält sich ganz anders bei der so wohlthätigen Kuhpockenimpfung! Denn durch die Einimpfung der Kuhpocken stirbt kein einziges Kind, wie es die Proben, die man damit an mehr als Hunderttausenden machte, ausweisen. Ihr dürft dabei auf kein Alter eures Kindes Rücksicht nehmen, denn ihr könnt selben gleich die ersten Tage nach der Geburt

mit eben so vollkommener Sicherheit als in den späteren Jahren die Kuhpocken einimpfen lassen, gleichviel ob es Frühjahr, Herbst, Winter oder Sommer sei. Weder braucht ihr dazu einen Garten zu haben, noch auch andere Unkosten zu machen; denn die Kuhpocken sind so gelinde, dass ihr es an eueren Kindern meistens gar nicht bemerken werdet, dass sie eine Krankheit haben«.

»Auch kann ein solches Kind, welches die Kuhpocken hat, mit anderen, die auch nicht geblattert haben, ganz freien Umgang haben, ohne dass diese jemals von ersterem die Kuhpocken erben. Ebensowenig habt ihr zu befürchten, dass nach den Kuhpocken die Augen oder andere Theile des Körpers euerer Kinder leiden oder im Geringsten entstellet werden, wie ihr dieses so oft bei den natürlichen und geringsten Kinderblattern sehet. Es ist wohl für Jedermann einleuchtend, wie viel wir Ursache haben, dem allbarmherzigen Gotte zu danken, dass er uns ein so herrliches Mittel, als die Kuhpocken sind bekannt werden liess, mittelst dessen wir im Stande sind unsere Kinder von der schrecklichen Blatternkrankheit auf ihr ganzes Leben sicher zu stellen. Aber euer Dank gegen Gott wäre sehr unvollkommen, wenn ihr Anstand nähmet, von diesem vortrefflichen Mittel, nämlich der Kuhpockenimpfung für euere Kinder Gebrauch zu machen, jetzt, da es auch hiermit bekannt geworden ist, dass ihr durch selbe eure Kinder gar keiner Gefahr aussetzet, da ihr diese Einimpfung bei jedem Alter eurer Kinder in jeder Jahreszeit, wie auch ohne alle Unkosten vornehmen könnet und endlich, da ihr vollkommen überzeugt sein dürft, dass eure Kinder dadurch auf ihr ganzes Leben von der so fürchterlichen Blatternkrankheit gewiss gesichert werden«.

»Welch' jammervolle Tage würdet ihr erleben! Welche bittere Gewissensvorwürfe würdet ihr euch euer ganzes Leben hindurch machen, wenn ihr es versäumtet, die Kuhpocken euren Kindern einimpfen zu lassen, und wenn eines oder mehrere, oder gar alle eure Kinder an den Kinderblattern stürben; Gewiss ihr würdet in diesem Falle nichts geringeres als die Mörder eurer eigenen Kinder sein! Und ihr würdet einst bei dem Allmächtigen schwer verantworten müssen, dass

ihr seine Wohlthaten verachtet, welche er euch an den Kuhpocken anboth, und durch welche ihr eure Kinder am Leben hättet erhalten können«! —

Dabei sprach Andreas von Stift die Meinung aus, dass durch diesen oder einen ähnlichen Unterricht allerdings die Kuhpockenimpfung bei dem Volke Eingang verschafft werden könne, umsomehr, wenn es die Seelsorger nicht unterlassen, sowohl im öffentlichen als privaten Unterrichte zuweilen der nämlichen Sache Erwähnung zu machen und selbe zu empfehlen.

Soll aber die Kuhpockenimpfung allgemein werden, und das leisten, was man davon erwarten kann, so sind ausser der Aufklärung des Volkes auch einige andere Massregeln nöthig, welche Stift vorschlägt und die mit der allerhöchsten Resolution vom 21. December genehmigt wurden.

In dem diessbezüglichen Hofkanzleidecrete, dass an alle Landesstellen gerichtet war, und dass auch der ungarischen, siebenbürgischen und dalmatinischen Hofkanzlei mitgetheilt wurde, heisst es unter Anderen:

»Um die wohlthätige Anstalt der Kuhpockenimpfung mehr zu verbreiten, haben Se. Majestät befohlen, dass ein Aufruf an die Eltern verfasst werden soll, durch welchen sie aufgemuntert werden, die Kuhpocken-Einimpfung an ihren Kindern als ein sicheres Bewahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern vornehmen zu lassen«.

Dieser Aufruf wird der Landesstelle im Anschlusse mit dem Auftrage zugestellt, solchen in Druck legen und in die dortige Landessprache übersetzen, und an die Seelsorger im Lande in der Absicht gelangen zu lassen, damit sie solchen bei Taufen der Kinder an die Eltern austheilen. Denjenigen Eltern, welche nicht lesen können, wird der Taufpathe diesen Aufruf vorzulesen und zu erklären haben; könnte auch dieser nicht lesen, dann ist es dem Sellsorger zur Pflicht zu machen, solches zu verrichten.

Ausserdem haben auch die Seelsorger alle Jahre einigemale bei schicklichen Gelegenheiten von den Pflichten der Eltern gegen ihre neugeborenen Kinder überhaupt und insbesondere in Hinsicht auf ihre Gesundheitspflege und Bewah-

rung vor einer so bösartigen Krankheit, wie es die natürlichen Kinderblattern sind, in der Kirche von der Kanzel zu sprechen, und werden die Seelsorger zu einem oder dem Anderen durch ihr Ordinariate anzuweisen sein.

Nachdem aber die Kuhpockenimpfung auf dem flachen Lande vorzüglich durch die Chirurgen verrichtet und verbreitet werden muss, so ist den studirenden Chirurgen zur Pflicht zu machen, dass sie, ehe sie den strengen Prüfungen sich unterziehen, 6 Wochen in der Findelanstalt, wo immer Kuhpockenimpfungen vorgenommen werden, prakticiren und wenigstens an zwei Kindern die Einimpfung selbst vornehmen sollen, massen sie auf diese Art und durch Beobachtung des Verlaufes der Kuhpocken in den Stand gesetzt werden, die echten von den unechten zu unterscheiden was von der grössten Wichtigkeit ist, indem die letzteren vor den Blattern nicht schützen, und daher die Einimpfung vom neuem vorgenommen werden müsste.

Der Wundarzt im Findelhause, welchem das Impfgeschäft aufgetragen ist, muss verbunden werden, den praktieirenden Wundärzten den in der Sache nöthigen Unterricht zu ertheilen und ihnen sodann die erforderlichen Attestaten auszutheilen.

Um immer frischen Kuhpockenstoff in jeder Provinz vorräthig zu haben, muss den Gebär- und Findelhäusern zur Pflicht gemacht werden, allen Kindern, welche in selben geboren oder in solche abgegeben wurden, die Kuhpocken einzuimpfen und dabei mit dem Einimpfen eine solche Eintheilung zu treffen, damit soviel als möglich ist, frischer Kuhpockeneiter vorräthig sei.

Weil es aber zur erwünschten Verbreitung dieser Anstalt nicht hinlänglich sein wird, wenn das Blatterngift nur in den Gebär- und Findelhäusern vorräthig gehalten und von dorther ausgetheilt wird, so wird der Landesstelle (mit Ausnahme Böhmens) ehestens ein besonderer Plan über die Leitung, Aufsicht und Verbreitung der Kuhpockenimpfung zukommen, welcher unter anderen auch die Vorschriften enthalten wird, wie das Kuhpockengift in erforderlicher Menge fortgepflanzt, vorräthig gehalten und an die Impfärzte, die dessen bedürfen, vertheilt werden könne. Endlich wird die Landesstelle ange-

wiesen auf jene Aerzte und Wundärzte, welche mittelst Attesten sich ausweisen, eine bedeutende grosse Zahl Kinder mit Kuhpocken unentgeltlich geimpft zu haben, und die sich überhaupt bei dieser Anstalt auszeichnen, wenn sie im Uebrigen mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, bei Erledigung von Physikaten, oder anderen angemessenen Stellen, den thunlichsten Bedacht zu nehmen.«

Die Geschichte wie auch der Inhalt vorstehenden Erlasses ist ein Beweis, welches hohes Interesse man an allerhöchster Stelle der wohlthätigen Entdeckung der Impfung zuwendete, wie sehr man in allen Kreisen von der schützenden Kraft der Kuhpockenimpfung überzeugt war, und welchen Werth man auf eine sorgfältige Durchführung und möglichste Verbreitung der Impfung legte.

Hier sei auch eines in Beziehung auf die Organisation der Impfung interessanten Antrages betreffs der Verwendung von Hebammen zum Impfgeschäfte Erwähnung gethan.

In der schon erwähnten allerhöchsten Resolution kommt nämlich auch die Stelle hervor: »Die Kanzlei wird den Protomedikus Stift vornehmen, ob es nicht vortheilhaft und zur Beförderung der Kuhpocken-Einimpfung vorzüglich erspriesslich wäre, auch die Hebammen darin zu unterrichten, um ihm aufzutragen, den Vorschlag vorzulegen, wie sodann diese Erlernung für die Hebammen künftig zu einem Zwangsstudium zu machen sei, und ob wie die schon geprüften und angestellten Hebammen diese Operation noch nachträglich erlernen und hiezu verhalten werden könnten.«

Darüber äussert sich Hofrath Andreas von Stift in dem am 9. Juli 1804 abgegebenen Gutachten nachstehend: »Ob zur Kuhpockenimpfung nicht auch Hebammen verwendet und daher zu diesem Zwecke unterrichtet werden können?

Darüber muss Unterzeichneter gehorsamst bemerken, dass der grösste Nachtheil daraus entstehen müsste, wenn man Hebammen zu einem so wichtigen Geschäfte, als die Kuhpockenimpfung ist, verwenden wollte, indem es unmöglich ist, den Hebammen jene Kenntnisse beizubringen, welche erfordert werden, um in jedem Falle bestimmen zu können,

ob die Kuhpocken echt oder unecht d. i. schützend oder nicht schützend gegen die Kinderblattern seien.

Denn diese Bestimmung lässt sich nicht nach einzelnen Zeichen, sondern nur nach einer genauen Beobachtung des ganzen Verlaufes der Kuhpocken geben.

Ja, Unterfertigter hat in der gleich unten anzuführenden Schrift (ein Gutachten über die Impfung in Galizien) gezeigt, dass das Kuhpockenimpfungs-Geschäft nicht einmal allen Aerzten und Wundärzten unbedingt anvertraut werden könne. Ueberdiess ist es umso unnöthiger die Impfung der Kuhpocken auch auf die Hebammen auszudehnen, da die Zahl der Aerzte und Wundärzte in der österreichischen Monarchie so gross ist, dass der sechste Theil davon mehr als zureichend ist, alle Impfungen zu verrichten.« —

In eine neue Phase trat das Impfungswesen in Oesterreich im folgendem Jahre; sie ist zugleich ein Beweis, welchen Werth man damals auf diese sanitätspolizeiliche Institution legte, und welche grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt man in allen berufenen Kreisen einer möglichst ausgedehnten Durchführung der Impfung zuwendete.

Auf den von der vereinigten Hofkanzlei allerunterthänigst vorgelegten Hauptausweis über die Anzahl der in beiden Galizien im Verlaufe des Jahres 1803 mit der Schutz(Kuh)Pocken eingeimpften Kinder (deren Anzahl betrug 65.256) und über die aus dieser Einimpfung aufgelaufenen und dem allgemeinen Stiftungsfonde bestrittenen Kosten (mit 26.110 fl. 41$^1/_2$ kr.) geruhte Se. Majestät zufolge A. h. Entschliessung vom 17. April 1805 zu befehlen:

»Es sei der von dem Hofrathe und Protomedikus Stift zur Leitung und Ausübung dieses Impfgeschäftes verfasste Plan in sämmtlichen Erbländern einzuführen und in Ausübung zu setzen. Um aber bei dieser Anstalt, wodurch ein grosser Theil der Unterthanen dem Staate erhalten werden könne und welche Anstalt Se. Majestät sehr am Herzen liege, eine Gleichförmigkeit zu erzielen, soll dieser Gegenstand in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung zwischen den gesammten politischen Hofstellen und dem Hofkriegsrathe mit Beiziehung des Protomedikus Hofrathes Stift bei der vereinigten Hofkanzlei vor-

genommen, und das Resultat Sr. Majestät vorgelegt, und bei dieser Zusammentretung sollen auch sämmtliche, diesen Gegenstand betreffende, von anderen Hofstellen erstattete und allenfalls auch unerledigte Vorträge ebenfalls vorgenommen, und es soll das Gutachten darüber Sr. Majestät bei Vorlegung des gemeinschaftlichen Protokolles erstattet werden.«

Dieser A. h. Befehl wurde sogleich der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei mitgetheilt, die auch die zur Intervention bei dieser Berathung bestimmten Personen bekannt gaben.

An der Berathung nahmen Theil:

Von der vereinigten Hofkanzlei: Der oberste Kanzler Graf von Ugarté, der Hofkanzler Freiherr von der Mark der Vicekanzler Graf von Woyna, die Hofräthe: Freiherr von Erggelet, Freiherr von Reichmann Referent, Freiherr von Hingenau, Hofrath und Protomedikus von Stift.

Vom Hofkriegsrathe: Generalmajor und Hofkriegsrath Freiherr von Kölbel, Hofräthe von Schouppe und von Berg.

Von der k. ungar. Hofkanzlei: Hofrath Freiherr von Pichler.

Von der k. siebenbürg Hofkanzlei: Hofrath von Szegedey.

Das vom 20. October 1806 datirte Protocoll über die auf A. h. Befehl abgehaltene Zusammentretung zur Berathung über den von dem Hofrathe und Protomedikus v. Stift verfassten, neuen Plan für das Kuhpocken-Impfungs-Geschäft, bildet einen stattlichen Band von 279 Folioseiten.

Bevor die Berathung begann, wurde in Kürze das bereits für die Vaccinirung in den Erblanden geschehene in Erinnerung gebracht; für Galizien und namentlich das neuere Galizien (West) ist bereits am 21. December 1802 infolge A. h. resolvirten Vortrages der damaligen galizischen Hofkanzlei vom 6. Mai 1802 angeordnet worden:

1. Verbreitung der Kenntniss der Schutzpocken, ihren Folgen und Wirkungen, dargestellt in einer Schrift des Krakauer Kreisarztes Neuhauser.

2. Dass nur Sachkenntniss besitzende Aerzte und Wundärzte zum Impfen befugt sind, und wird vor anderen das Volk gewarnt.

3. Wurde für die Beschaffung des nöthigen Impfstoffes gesorgt.

4. Die Einimpfung habe stets unentgeltlich zu geschehen.

5. Die Oberaufsicht habe der Protomedikus, beziehungsweise das Kreissanitätspersonale zu führen.

5. In Krakau soll in jeder Woche von dem Kreissanitätspersonale zwei Tage und Stunden unentgeltlich geimpft werden; um allezeit frischen Impfstoff zu haben, sollen die aus dem Lazarusspitale auf die Dörfer in Kost gegebenen Waisenkinder geimpft werden.

7. In Krankenspitälern soll nicht geimpft werden, noch Geimpfte dort behalten werden, um alles zu vermeiden, was den Impflingen Krankheiten zuziehen, und gegen diese Impfung die Vorurtheile vermehren könnte.

8. Wer ohne schriftliche Erlaubniss vaccinirt, wird bestraft.

9. Die Erlaubniss ertheilen die Kreisämter, aber nur den diplomirten Aerzten und Wundärzten.

10. Diejenigen, die sich erklären zu impfen, erhalten nebst der Vergütung der Vorspann ein Taggeld, und zwar die Aerzte 2 fl., Wundärzte 1 fl. 30 kr.

11. Das Kreissanitätspersonale soll öfter in den weiteren, von der Kreisstadt entfernteren Gegenden Standpunkte wählen, und einige Tage behufs der Vaccinirung der hingebrachten Kinder dort zubringen. Hiefür bekommt das Kreissanitätspersonale das obige Tagegeld zugemessen.

12. Besonderer Fleiss im unentgeltlichen Impfen wird nicht nur als Verdienst angerechnet, sondern ist auch das Gubernium berechtigt, jährlich 500 fl. unter die ausgezeichnetsten Impfärzte zu vertheilen.

13. Jeder Sanitätsbeamte, der für das Impfen eine Entlohnung annimmt oder verlangt, ist zu bestrafen, unter Umständen selbst mit der Entsetzung. Diess versteht sich aber nur von den unentgeltlichen Impfungsanstalten, folglich nicht von solchen Fällen, wenn Jemand einen Arzt oder Wundarzt zu sich beruft.

14. Jeder Impfarzt ist verpflichtet *a*) über den Verlauf der Impfungen ein Journal zu führen, *b*) den Impflingen Certi-

ficate über die gehabte Schutzpocke auszustellen, *c)* die in jedem Orte glücklich vollbrachten Impfungen von der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger bestätigen zu lassen, *d)* die geführten Journale halbjährig dem Protomedikus einzusenden, *e)* der Protomedikus muss eine Zusammenstellung über den Fortgang der Impfung an die Landesstelle vorlegen.

15. Die Landesstelle soll die Uebersicht nebst einem Ausweise über die Kosten, die aus dem allgemeinen Stiftungsfonde zu bestreiten sind, mit Ende des Jahres an die Hofstelle gelangen lassen.«

Entsprechend diesen Bestimmungen erhielt auch das Gubernium von Ostgalizien den Auftrag, die dort bestehenden Anstalten zu modificiren.

Weiter wurde am 30. Juni 1804 infolge einer über A. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 21. December 1803 unterm 20. Juni 1804 herabgelangten A. h. Entschliessung an sämmtliche Länderstellen, wie schon erwähnt, verfügt: 1. ein Aufruf an die Eltern; 2. die Seelsorger sollen die Impfung von der Kanzel anempfehlen; 3. die Chirurgen sollen sich die Ausbildung im Impfen angelegen sein lassen; 4. um immer frischen Stoff zu haben, sind allen in den Gebär- und Findelanstalten befindlichen Kindern die Kuhpocken gleich einzuimpfen; 5. auf Aerzte, die sich bei der Impfung auszeichnen, soll bei der Vergebung von Physikaten besondere Rücksicht genommen werden.

Dieser Plan war anfänglich eigentlich nur für Galizien bearbeitet. Nachdem er sich aber dort so bewährte, dass sich diese Provinz in Beziehung auf die Durchführung der Impfung, wenn sie die übrigen Provinzen auch nicht überragt, ihnen auch nicht nachstehet, fand die Hofkanzlei es für nöthig, diesen Plan den übrigen Landesstellen zur Aeusserung vorzulegen: »ob derselbe den Localumständen angemessen, oder nach den örtlichen Verhältnissen irgend worin nicht anwendbar, und in diesem Falle, auf welche Art abzuändern sei?«

Die eingelangten Aeusserungen wurden hierauf dem Hofrathe und Protomedikus v. Stift zur Abgabe seiner Meinung mitgetheilt.

Der von demselben ausgearbeitete Plan besteht aus zwei Hauptabtheilungen, a) der politischen, die sich mit der Leitung der Impfung beschäftigt, und b) aus der, die die ärztlichen Vorschriften und den Unterricht für Aerzte und Wundärzte enthält.

Zur Leitung der Impfung sollte ein Impfungsdirector und eine Commission von Aerzten mit dem Rathstitel aufgestellt werden.

Bei den Landesstellen hat die Leitung der Landessanitätsreferent, bei den Kreisämtern erfolgt sie durch die Kreisärzte.

Alle Sanitätspersonen des Kreises ohne Ausnahme hängen vom Kreisamte ab, erhalten von dort Aufträge, berichten dahin, erhalten von dort Erledigungen. An die Landesstelle gehen alle Berichte nur durch das Kreisamt, unterfertigt vom Kreisvorsteher und Kreisarzt, welche beide für den Inhalt haften, jener in politischer, dieser zugleich in ärztlicher Beziehung.

Nun folgten weitläufige Ausführungen über die Verfassung der Impfungsausweise.

Der folgende Abschnitt handelt von »der Ausübung der Impfung« und zwar: 1. von den Impfärzten, 2. vom Impfstoffe. Jeder Arzt, der die Impfung ausüben will, musste vom Gubernium über Vorschlag des Landessanitätsreferenten, beziehungsweise vom Kreisamte über Vorschlag des Kreisarztes hiezu die Bewilligung erhalten. Das galt auch für Militärärzte und Wundärzte. Die Erlaubniss ertheilte das Kreisamt, wo der Arzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Für die Fortpflanzung des Impfstoffes sollten eigene Impfungsanstalten sorgen.

In Böhmen wurde die Vaccinirung ununterbrochen an den Kindern der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt fortgesetzt. Dort wurde der Impfstoff mittelst hohl geschliffener Blättchen gesammelt, und dem Landesprotomedikus übergeben, der ihn dann nach Bedarf weiter vertheilte.

Dasselbe gilt von den Kreisärzten. Die Glasblättchen werden unentgeltlich verabfolgt. Ueberhaupt haben die Aerzte einander mit Impfstoff gegenseitig auszuhelfen.

In Niederösterreich befindet sich das Impfinstitut im Findelhause.

Im nächsten Hauptabschnitte werden die Massregeln zur Verbreitung des Impfgeschäftes behandelt. Als solche werden empfohlen:

1. Belehrung; a) durch Seelsorger, Lehrer; b) durch Volksschriften; c) durch Ermahnungsbriefe.

Zweimal des Jahres soll der Nutzen der Impfung von der Kanzel hervorgehoben, und Todesfälle von Kindern an Blattern soll man zur Belehrung der Bevölkerung ausnützen. In diesem Sinne auf die Seelsorgegeistlichkeit einzuwirken, wurden die Consistorien beauftragt. Weiter sollten Volksschriften unentgeltlich vertheilt werden, und wurden, da besonders jene des Grafen Hugo Salm, und dann eine von der Jennerischen Gesellschaft in London herausgegebene und vom Grafen Harrach ins Deutsche übersetzte Volksschrift empfohlen.

Endlich sollten Ermahnungsbriefe bei der Taufe oder Beschneidung an die Eltern vertheilt werden.*)

2. Indirecte Zwangsmittel. a) Ungeblatterte, die sich nicht mit einem Certificate über die überstandene Kuhpockenimpfung ausweisen können, sollen keine Stipendien erhalten und in kein

---

*) Da findet sich bei der Besprechung der Aeusserung der n. ö. Regierung folgende interessante, für den damals in den höchsten Beamtenkreisen herrschenden fortschrittlichen Geist zeugende Episode: »Der geistliche Referent bei der n. ö. Regierung, Gruber, hielt die Vertheilung solcher gedruckter Anempfehlungen der Schutzpocken durch den Seelsorger bei der Taufe als mit der religiösen Ausspendung des Sacramentes nicht vereinbarlich«. Hofrath v. Stift rügte diese Sonderbarkeit des n. ö. Regierungsbedenkens gegen die Betheilung der Eltern und Pathen mit gedruckten Empfehlungen der Kuhpockenimpfung bei Gelegenheit der Kindstaufe und sagt: »Wenn der Priester ein Geschenk für die Taufe annehmen darf, ohne dass die Heiligkeit des Sacramentes darunter leidet, so könne das auch bei dieser Anordnung nicht der Fall sein, welche nichts geringeres bezwecke, als dem Staate und der Kirche Tausende ihrer Mitglieder zu erhalten, die sonst beiden verloren gingen«. Und der Referent (Freiherr v. Reichmann) bemerkt dazu: »Dass diese superorthodoxe Einwendung der n. ö. Regierung nicht zu ihrem Ruhme diene, und keiner besonderen Widerlegung werth sei. Alle diese Skrupel sind beruhigt durch die Anordnung, dass ja der Seelsorger erst nach vollzogenem Religionsacte die Ermahnung zur Vaccinirung des Täuflings an dessen Angehörige und Pathen richtet und sie mit dem gedruckten Ermahnungsbriefe betheilt. Dadurch gerathe nicht im Geringsten die Function des Staatsdieners mit jener des Religionsdieners in Zusammenstoss«.

öffentlieles Erziehungsinstitut aufgenommen werden. b) Der Seelsorger soll bei der allgemeinen Impfung gegenwärtig sein, ebenso die Ortsobrigkeit, um den Aet dureh ihre Gegenwart feierlieh und ehrwürdig zu maehen. e) Die Zöglinge aller Staatsversorgungsanstalten und Waisenhäuser müssen geimpft sein.

Diese Anordnungen liegen in dem unstreitigen Reehte der Staatsverwaltung, die Bedingnisse zu bestimmen, unter denen sie Begünstigungen zu ertheilen sieh geneigt findet.

3. Verbreitung der Impfung dureh Aufstellung herumreisender Impfärzte.

Aerzte sollen erhalten 2 fl., Wundärzte 1 fl. 30 kr. C.-M. Diäten und Vorspann von den Unterthanen beigestellt.

Von der festen Besoldung der Impfärzte wird abgerathen, weil man das Impfungsgesehäft nieht auf einige wenige Aerzte besehränken will, andererseits die damit verbundenen Kosten in Erwägung zu ziehen sind.

4. Verbreitung der Impfung durch Verhinderung der Kinderblattern. a) In Ortschaften und Gegenden, wo Blattern auftreten, ist zu jeder Zeit alsogleich die Kuhpoekenimpfung einzuleiten. Das Auftreten der Kinderblattern ist sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. b) Kinderblattern-Impfungen dürfen in keiner Stadt, Markt oder Dorfe vorgenommen werden, weil sie geeignet sind, die Ansteckung zu verbreiten. Will Jemand aber durehaus die Blattern inoeuliren, so muss er hievon dem Kreisamte die Anzeige erstatten und dieses kann die Erlaubniss ertheilen, wenn die Inoeulation an einem abgesonderten Orte mit Vorbereitungen gegen die Ansteekungs- und Verbreitungsgefahr vorgenommen wird.

Väter und Aerzte, die dagegen handeln, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

Diess ist der Inhalt der unter dem 28. Jänner 1808 herausgegebenen umfangreichen Impfvorschrift.

Dieselbe enthielt nebstdem die von Stift ausgearbeitete genaue Beschreibung der Symptome und des Verlaufes der echten und der uneehten Impfpoeke, die Besehreibung der Impfoperation, Vorsehriften über die Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe über die Wahl der Stammimpflinge, über die Nebenkrankheiten

bei der Impfung, endlich Instructionen über die Verfassung der Imfungsausweise.

In Folge eines Berichtes der n.-ö. Regierung, dass im Jahre 1810 in den Monaten September 46, October aber 70 Kinder an den natürlichen Blattern gestorben wären, und sich die Totalsumme der an dieser Seuche bis letzten October gestorbenen Kinder auf 220 belaufe, beantragt die n.-ö. Regierung schärfere Massregeln betreffs der Durchführung der Kuhpockenimpfung, zu deren Anordnung die Staatsverwaltung nicht nur berechtigt sei, sondern auch vermöge ihrer Obliegenheit, die Gesundheit ihrer Bürger vor Ansteckung zu bewahren, und von selben die Gefahr des Todes abzuwenden, sogar verpflichtet ist.

Dieser Ansicht stimmt auch der einvernommene Director der medicinischen Studien Hofrath v. Stift bei. Doch scheint ihm die von der n.-ö. Regierung vorgeschlagene 40tägige Quarantaine eines jeden an den natürlichen Blattern ergriffenen Kindes mit allen dasselbe umgebenden Personen aus socialen und finanziellen Gründen nicht ausführbar.

Er schlägt vor, die Vaccination, welche auch während der Blatternseuche ihre Schutzkraft bewährt hat, da kein echt geimpftes Kind von den Blattern ergriffen wurde, energisch vorzunehmen, in den Wohnungen die nicht geimpften oder geblatterten Kinder aufzusuchen, zwangsweise zu impfen, und etwaigen Widerstand selbst durch Militärassistenz zu brechen. Zugleich seien die Eltern oder Vormünder über die Wohlthat der Kuhpockenimpfung zu belehren.

Dem entgegen erklärt die Hofkanzlei in ihrem A. u. Vortrage vom 10. Jänner 1811, obzwar sie den hohen Werth der Vaccination anerkennt, nicht den empfohlenen Zwangsmassregeln beistimmen zu können. Dabei weist die Hofkanzlei auf den Umstand hin, dass auch die Aerzte selbst nicht über die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung einig seien, und beruft sich auf eine Schrift des Dr. Gölis, in welcher dieser seine Erfahrungen und Beobachtungen über die Impfung der Polizeihofstelle dargelegt hat.

Nach diesen wurden von 3107 Kindern, die er geimpft hat, drei mit natürlichen Blattern befallen, andere bekamen

Krankheiten der Augen, Geschwüre, und mehr als 300 dieser Impflinge wurden mit einer ekelhaften Hautkrankheit befallen, in Folge deren mehrere Kinder abmagerten, oder auch später einem hektischen Fieber erlagen; andere geimpfte Kinder starben nach langem Leiden an Drüsenkrankheiten und an der Auszehrung.

Dr. Gölis schliesst daraus, dass die Vaccine ebensowenig wie die Inoculation alle Kinder ohne Ausnahme gegen die wirklichen Pocken schütze; er anerkannte jedoch die Kuhpockenimpfung als ein bei verheerenden Blatternseuchen verlässliches, zeitliches Schutzmittel, welches nur durch ungeschickte, vorzeitige Behandlung durch viele Impfärzte und durch die Anwendung der Vaccination ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Alter und körperliche Disposition der Kinder um seinen wohlthätigen Ruf gebracht würde. Diese Schrift wurde der medicinischen Facultät zur Prüfung übergeben; mit der Untersuchung der angegebenen 500 Fälle wurden aber die beiden Wiener Stadtphysici betraut.

So lange diese Zweifel gegen die Vaccine als sicheres Schutzmittel und über die von Dr. Gölis erwähnten beunruhigenden Symptome nach der Impfung, die im Publicum Besorgnisse erregten, nicht behoben sind, können auch Zwangseinleitungen, die mit Störung der häuslichen Verhältnisse verbunden sind, und welche der Willkür und mancherlei Kränkungen zu freien Spielraum lassen, die sich endlich in ihrer näheren Entwicklung vollends unausführbar darstellen, unmöglich angerathen werden. Ebensowenig könne die Weigerung, die Kinder der Vaccine zu unterziehen als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt werden, bevor nicht das Urtheil der Kunstverständigen durch vieljährige Erfahrungen unterstützt und fixirt ist.

Auch die zwangsweise Impfung durch eigens bestellte Impfärzte, selbst unter Beiziehung von militärischer Hilfe könne nicht eingerathen werden.

Uebrigens sei aber nicht zu verkennen, dass die Vaccine im Zeitraume weniger Jahre durch die Bereitwilligkeit der Eltern und der menschenfreundlichen Einwirkung des Staates sowohl in Wien als am Lande grosse Verbreitung gefunden habe. Doch müsse man sich vor der Hand darauf beschränken, wie man es bisher gethan, dass es der Regierung, den Unter-

behörden, Aerzten und Seelsorgern neuerdings zur Pflicht gemacht werde, die zur Beförderung der Vaccination von der Staatsverwaltung schon vorbezeichneten Massregeln mit Nachdruck und Eifer in Erfüllung zu bringen.

Diesen Ausführungen stimmt auch die principiell höchst wichtige A. h. Resolution vom 2. Februar 1811 bei, indem sie sagt:

»Bevor die gänzliche Ueberzeugung nicht vorhanden ist, dass die Vaccination ganz vor den natürlichen Pocken schütze, kann von Seite des Staates nicht zwangsweise vorgegangen werden. Sollte diese Ueberzeugung einmal vorhanden sein, dann wird es Pflicht des Staates, dem die Erhaltung seiner Unterthanen anvertraut ist, die natürlichen Pocken durch Zwangsmittel auszurotten. Es muss daher alles Mögliche gethan werden, um sich die Erfahrung zu verschaffen, ob die Kuhpocken gegen die Natürlichen schützen? und indessen, da das Wohlthätige der ersteren schon durch die Erfahrung unterstützt ist, nicht verhindert werden, dass dieses Schutzmittel nicht in Misscredit gesetzet, sondern alles Thunliche veranlasst werde, um es zu fördern und auszubreiten. Die genaue Befolgung dieser Meiner Willensmeinung ohne Antrieb oder Verzögerungen wird sich die Kanzlei sowohl als alle Unterbehörden zur strengsten Pflicht machen, und Mir die Anzeige sowohl von dem Erfolge der Untersuchung wegen der eingeimpften Kinder und den Bemerkungen des Dr. Gölis, als über den Fortgang der Kuhpockenimpfung in Meinen Staaten, jetzt und in Hinkunft erstatten.«

Franz m. p.

Durch Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1811 wurde obige A. h. Resolution allen Landesstellen der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei mitgetheilt, und die genaue Befolgung der A. h. Willensmeinung zur strengsten Pflicht gemacht.

Unter dem 26. October 1811 berichtet die n.-ö. Regierung über die durch eine Commission der medicinischen Facultät gepflogenen Erhebungen über die Angaben des Dr. Gölis betreffs gefährlicher und tödtlicher Nachkrankheiten und die von ihm angeführten Fälle von vaccinirten Kindern, die später von den natürlichen Blattern ergriffen wurden.

Die commissionellen Erhebungen bestätigten, dass die Angaben des Dr. Gölis unrichtig sind, mit Ausnahme eines Falles, der sich unter den 3107 Impfungen im Verlaufe eines Jahrzehntes ereignete, und folglich als eine seltene Ausnahme gegen die Schutzkraft der Kuhpocken im Allgemeinen nichts beweisen kann.

Die 500 Fälle, von denen in dem hohen Hofkanzleidecrete die Rede ist, sind solche, welche sich vor mehreren Jahren in England nach Angabe der dortigen Aerzte, die ebenso, wie manche hiesige Aerzte Gegner der Schutzpockenimpfung waren, zugetragen haben sollen. Diese Fälle wurden aber nicht nur in dem umständlichen Gutachten der medicinischen Facultät über Dr. Gölis Schrift, sondern in England selbst auch vollständig widerlegt.

Die Schutzpockenimpfung hat vielmehr über ihre Gegner siegreich triumphirt, da in öffentlicher Parlamentsverhandlung dem Entdecker derselben, Jenner, eine Belohnung zuerkannt wurde, die seinem Verdienste um die Menschheit und dem Charakter einer aufgeklärten Nation würdig war.

Anknüpfend an obigen A. u. Vortrag vom 10. Jänner 1811 (Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1811) entwickelt in einen neuerlichem A. u. Vortrage vom 24. November 1811 die Hofkanzlei die Principien der Zwangsmassregeln zur Beförderung und Verbreitung der Kuhpockenimpfung. Sie sagt diesfalls:

»Die Staatsverwaltung hat die Pflicht, die Nachtheile, welche für die Gesundheit ihrer Staatsbürger von äusseren Umständen, deren Abwendung ausser der Macht des Individuums liegt, oder von Handlungen und Unterlassungen anderer Staatsbürger entstehen können, allenfalls auch mit Zwang abzuwenden. Sie muss also hierzu ohne Zweifel auch das Recht haben.

In besonderer Anwendung auf die Blatternkrankheit tritt diese Pflicht der Staatsverwaltung in zweifacher Beziehung ein: einmal aus Rücksichten der Staatspolizei, und sodann aus Verhältnissen der Obervormundschaft, insoferne nämlich das Blatterngift vorzüglich für Unmündige und Kinder gefährlich ist, die sich nicht selbst berathen und schützen können, und dann in einer so wichtigen Angelegenheit vom Staate jene Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, die er in Ansehung ihrer Erziehung, Ausbildung und ihres Vermögens über sich nehmen

zu sollen glaubt. Die Staatsverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer wohlthätigen Zwecke bei Ausbreitung der Schutz-Impfung Hindernisse zu besiegen, die nicht mit bösem Willen in unlauterer Absicht gelegt werden, sondern, die ihren Grund in Vorurtheilen, in Irrthümern, in der Unwissenheit haben.

Die Staatsverwaltung darf daher keine Vorsichten ausser Acht lassen, welche unter solchen Umständen zum Gelingen ihrer Massregel nothwendig sind.

In genauer Beobachtug dieser Vordersätze soll vor Allem auf die Ueberzeugung gewirkt und in dieser Absicht die Schutzkraft der Vaccine verbreitet werden; es sollen Aufmunterungen und Belohnungen stattfinden, es sollen indirecte Zwangsmittel angewendet, und zu den directen Zwangsmitteln erst zuletzt und immer mit möglichster Schonung der gewöhnlichen Verhältnisse geschritten werden.

Ausser demjenigen also, was durch die Verfügungen vom 20. März 1802, vom 1. Juli 1803 und 30. Juni 1804 und ganz vorzüglich durch die umfassende Verfügung vom 28. Jänner 1808 schon geschehen ist, könnten nach Ansicht des Referenten (Regierungsrath von Kübeck) folgende Massregeln angenommen werden:

1. Jeder Seelsorger wäre zu verpflichten mit Ende jeden Vierteljahres einen Auszug aus seinem Taufprotokolle von jenen Kindern, deren Alter von dem Tage der Taufe wenigstens drei Monate zählt, zu verfassen, und mit Anführung des Standes, der Wohnung der Eltern der Ortsobrigkeit vorzulegen. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen ist der Auszug aus dem Beschneidungsprotokolle zu nehmen.

2. Die Ortsobrigkeiten theilen diesen Auszug dem Arzte oder Wundarzte sogleich, und zwar unter Verantwortung längstens binnen drei Tagen mit.

3. Die berufenen Aerzte hätten die Pflicht, die in den Angaben der Seelsorger bezeichneten Familien zu besuchen, und sich persönlich zu überzeugen, ob das Kind mit den Schutzpocken schon geimpft sei oder nicht? Im ersteren Falle ist es vorzumerken. Im letzterem hätte der Arzt oder Wundarzt den Eltern, Vormündern oder Erziehern zu bedeuten, dass sie verbunden seien, binnen den nächsten 8—14 Tagen die Impfung

vornehmen zu lassen, sich hierzu einen Arzt selbst zu wählen, wenn sie sich seiner Hilfe nicht bedienen wollen, und sich über die erfolgte Impfung bei ihm auszuweisen. In Krankheitsfällen, wo die Impfung nicht räthlich oder zulässig ist, wäre der Umstand anzumerken, und das Verfahren im nächsten Quartale zu erneuern.

4. Nach der angegeben Frist erstattet der Arzt seinen Bericht (der in einer Tabelle mit den erforderlichen Anmerkungen bestehen kann) an die Ortsobrigkeit, welche an jenen Kindern, deren Eltern, Erzieher oder Vormünder sich nach erfolgter Ermahnung über die vorgenommene Impfung nicht ausgewiesen haben, solche von Amtswegen gegen Ersatz aller Unkosten von Seite der Schuldtragenden vollziehen zu lassen hat. Wer in dem letzteren Falle Widerstand leisten wollte, wäre nach §. 73 des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln.

5. In 6—8 Wochen kann das Verfahren ohne allen Anstand beendigt sein. Nach dieser Frist hätte die Ortsobrigkeit das gehörig ausgefüllte Verzeichniss dem Seelsorger wieder zurückzustellen, der in dem Tauf-, bei den Israeliten in dem Beschneidnugsprotokolle die erfolgte Impfung von dem Tage des ihm zurückgestellten Verzeichnisses gehörig anzumerken hat.

6. In dem nächsten Quartale nimmt der Seelsorger jene Kinder, die wegen Krankheit von der Impfung dispensirt wurden, wieder in das Verzeichniss auf.

7. Von einem zu bestimmenden Termine an, soll in jedem Taufscheine der Umstand, ob der Täufling geimpft worden sei oder nicht, ausdrücklich enthalten sein, um die Seelsorger zur möglichsten Genauigkeit zu vermögen.

8. Endlich hätte dieser Verfügung eine schickliche Kundmachung, und über die näheren Modalitäten der Ausführung in jeder Provinz eine Berathung der Landesstelle vorauszugehen.«

Hierauf erfloss unter 14. Februar 1812 nachstehende, wörtlich mitgetheilte allerhöchste Resolution:

»Die Kanzlei wird die bisher zu verschiedenen Zeiten zur Verbreitung und Beförderung der Kuhpockenimpfung

verlassenen Anordnungen sämmtlicher Länderstellen erneuern und ihnen die genaueste Beachtung und sorgfältigste Befolgung derselben nachdrücklichst einschärfen.«

Diesem ist zur allgemeinen Kundmachung beizufügen, dass man wegen der im vorigem Jahre häufiger vorkommenden natürlichen Blattern die genaueste und sorgsamste Untersuchung gepflogen, und das erfreuliche Resultat erlangt habe, dass die Kuhpocken nicht nur gegen die natürlichen Blattern schützen, sondern auch kein anderes Uebel und keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, ja, dass die Kuhpocken sogar gewisser als die überstandenen natürlichen Blattern selbst schützen, indem nicht ein einziges Kind aufgefunden wurde, welches nach erwiesenermassen echt überstandenen Kuhpocken von den Blattern wäre ergriffen worden, da im Gegentheile in Wien mehrere Individuen sich vorfanden, welche vor mehreren Jahren die natürlichen Blattern zum Theil schwer überstanden hatten, und nun zum zweiten Male von selben befallen, an denen Eines unterlag, andere nur mit Mühe gerettet wurden.

Da aber nichts destoweniger, wie die Erfahrung lehrte Eltern wie Vormünder hie und da Anstand nehmen von der so wohlthätigen Kuhpockenimpfung Gebrauch zu machen, so will Ich, dass zugleich folgende Anordnungen in Meinen sämmtlichen deutschen Staaten getroffen werde:

I.

Allgemeine Anordnung:

Ein jedes an den natürlichen Blattern verstorbenes Individuum wird nur von dem Priester eingesegnet, und muss übrigens ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als von Seite der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. Diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muss bei allen Religions-Verwandten stattfinden.

Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger sind unter zu verhängender strengen Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

II.

Anordnungen für die Hauptstädte eines jeden Landes und einer jeden Provinz, und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist.

1. Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hievon sogleich an die Polizei-Direction des Ortes oder des Districtes (in deren Mangel an den Magistrat) zu machen.

2. Diese (oder dieser) lässt ohne Zeitverlust an das Haus, in welchem das blatternde Individuum sich befindet, eine Tafel heften, auf welcher sehr leserlich geschrieben sein muss: »Hier sind bei N. N. die Blattern«, damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne.

3. Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Anordnung wird ein landesfürstlicher Beamte mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jene Individuen, welche weder geblattert haben, noch vaccinirt worden sind, die Kuhpocken unentgeltlich zu impfen, Die Familienhäupter, welche die Vaccination verweigern. werden sammt den Individuen, die der Impfung bedürfen, zu Protokoll genommen, und das Verzeichniss derselben wird von der Landesstelle an die Kanzlei übermacht, von welcher es Mir vorgelegt wird. Zu Impfärzten werden hierbei die Stadtphysiker, Polizei-, Bezirks-, Kreis und Kreiswundärzte und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte verwendet.

4. In jedem Jahre muss diese Massregel (Nr. 3) wiederholt werden.

5. Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Eltern oder Vormünder eines jeden Individuums, welches an den natürlichen Blattern starb, oder durch dieselben verkrüppelt wurde, und bei welchem die echt überstandene Vaccination nicht nachgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und Wohnung in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht, als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krank-

heit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mittelst eines so leichten als sicherem von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels der Kuhpockenimpfung am Leben erhalten wollten.

III.

Anordnung für das Land.

Ausser der allgemeinen Anordnung (I) ist für das Land noch folgendes festzusetzen: »Ein jeder Pfarrer oder Pfarrverweser wird immer nach Verlauf von drei Monaten mithin viermal im Jahr, diejenigen, welche in den verflossenen drei Monaten in seiner Pfarrei etwa an den Blattern verstorben sind, mit Namen und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpockenimpfung zeigen, in selber die Pflichten, welche Eltern und Vormünder für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln, und es bestimmt heraussagen, dass diejenigen, deren Kinder oder Angehörigen an den Blattern starben, weil sie die Kuhpockenimpfung vernachlässigten, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich sind! Die Ordinariate sind anzuweisen, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und den Dechanten es zur Pflicht zu machen, dass sie in den gewöhnlichen Visitationsberichten es ausdrücklichst bemerken, ob und wie dieselbe befolgt wurde.

Diese Meine Entschliessung ist den hungarischen und siebenbürgischen Kanzleien mitzutheilen.

Wien, den 14. Februar 1812.

Franz m. p.«

Diese strengen, fast dem allgemeinen Impfzwange gleichzuhaltenden Bestimmungen wurden durch das Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1812 allen Länderstellen, und der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei conform der allerhöchsten Entschliessung mitgetheilt.

Nun folgt in der Impfgesetzgebung eine Pause, in der man bemüht war zur Deckung der Kosten aus den Brauttaxen (in Böhmen 2 fl., in Galizien 50 kr.) einen eigenen Impfungsfond zu schaffen.

Da jedoch die eingelaufenen Beträge zur Bedeckung des alljährlich sich steigernden Kostenaufwandes nicht hinreichten, wurden im Jahre 1820 die Impfungskosten auf den Staatsschatz übernommen.

Zur Herabsetzung der durch die strengen Bestimmungen, des Reglements vom Jahre 1812 bedingten vermehrten Kosten, und um die Handhabung der den Impfzwang bezweckenden Anordnungen etwas zu mildern, erstattete die Hofkanzlei in einem allerunterthänigsten Vortrage vom 20. Jänner 1820 diessbezüglich eine Reihe von Vorschlägen.

Die hierauf unter dem 26. Juli 1820 herabgelangte allerhöchste Resolution ertheilte der Kanzlei den Auftrag einen Abänderungsentwurf auszuarbeiten, und denselben den Landesstellen zur Aeusserung zu übermitteln.

In dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. September 1820 werden den Landesstellen 17 Punkte zur Aeuserung mitgetheilt, die sich alle auf die Herabminderung der durch Handhabung des Impfreglements vom Jahre 1812 vemehrten Kosten beziehen.

Das Resultat der nun langjährigen Verhandlungen ist das noch heute giltige Impfreglement vom 9. Juli 1836, das zwar nicht alle strengen Bestimmungen vom Jahre 1812 aufhebt, aber doch nur als Hauptförderungsmittel die Belehrung der Bevölkerung aufstellt.

Die Impfinstruction vom Jahre 1836 behandelt zuerst die Leitung des Impfgeschäftes, gibt Anweisungen über die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes, und ordnet die Massregeln zur grösstmöglichen Verbreitung der Impfung an; im nächsten Abschnitte folgen Vorschriften für die Aerzte und Wundärzte, die sich der Kuhpockenimpfung widmen, weiter eine Belehrung über den Verlauf der echten Kuhpocken, an die sich eine Parallele der charakteristischen Merkmale, beziehungsweise Unterschiede zwischen der wahren Blatternkrankheit und den Varioloiden anschliesst; zum Schlusse folgen Bestimmungen über die beste Art zu impfen, über die Wahl der Stammimpflinge, über die Behandlung der Impfpusteln, und endlich einige Anordnungen über die Organisirung des Impfgeschäftes.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.